



<b>Beschlussvorlage</b>		<b>01.08.2022</b>	<b>154/2022</b>		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
<b>Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hameln (Bewohnerparkgebührensatzung)</b>			X		
<b>Beratungsfolge</b>		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Recht und Sicherheit	31.08.2022	in FinA geschoben			
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	14.09.2022	Siehe Seite 4			
Verwaltungsausschuss	21.09.2022	Siehe 154/2022-1			
Rat	28.09.2022	Siehe 154/2022-1			

<b>Beteiligte Organisationseinheiten</b>	<b>Unterschriften</b>
21 Recht	
14 Finanzen	

<b>Unterschriften</b>				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>154/2022</b>
<p>Die Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hameln - Bewohnerparkgebührensatzung - (<b>Anlage 1</b>) wird beschlossen. Sie tritt am 01.11.2022 in Kraft.</p>	
<b>Begründung</b>	<b>154/2022</b>
<p>Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 der Zielvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Hameln zugestimmt (Vorlage 27/2022). Bestandteil dieser Zielvereinbarung ist die Einführung einer Gebührenordnung für das Bewohnerparken in Hameln. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme erfolgt unter Beteiligung des Fachausschusses durch Beschluss der Bewohnerparkgebührensatzung.</p>	
<p>Die Höhe der Bewohnerparkgebühren war gesetzlich seit 1993 bundesweit auf maximal 30,70 € pro Jahr begrenzt, d.h. in den letzten fast 30 Jahren erfolgte keine Anpassung. Mit der am 04.07.2020 in Kraft getretenen Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) wurde diese bundeseinheitlich festgesetzte Obergrenze vom Bundesgesetzgeber gestrichen. Den Ländern und den Kommunen sollte damit ein größerer Gestaltungsspielraum bezüglich der Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel ermöglicht werden. Nach § 6a Abs. 5a S. 3 StVG können hier auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt werden. Am 05.03.2021 hat die Niedersächsische Landesregierung die Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) beschlossen, die es den niedersächsischen Gemeinden ermöglicht, über die Ausgestaltung der Bewohnerparkgebühren selbst zu entscheiden.</p>	
<p>Statt der bislang pauschal anfallenden Jahresgebühr in Höhe von 30,70 € für einen Bewohnerparkausweis sollen künftig je nach sozialen Ermäßigungstatbeständen Gebühren in unterschiedlicher Höhe vereinnahmt werden.</p>	
<p>Verwaltungsintern wurden hierzu mehrere Modelle in Erwägung gezogen:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. „Freiburger Formel“ Hierbei würde insbesondere der individuelle Platzbedarf des Kraftfahrzeuges berücksichtigt werden. Anhand der Formel „Länge x Breite x Höhe x Leergewicht x 20 =Gebühr“ würde die entsprechende Bewohnerparkgebühr errechnet werden. Kleinere Fahrzeuge müssten gegenüber größeren Fahrzeugen deutlich weniger Gebühren zahlen. Während z. B. ein Renault Twingo auf etwa 140 € Jahresgebühr und ein VW Golf auf etwa 300 € Jahresgebühr kämen, würde für einen Audi Q8 eine Jahresgebühr von etwa 1.000 € entstehen.</li> <li>2. Orientierung an Dauerparkplätzen Wenn man etwa die Parkgebühren für die durch die Stadtwerke Hameln-Weserbergland betriebenen Parkhäuser zugrunde legen würde, käme man unabhängig von irgendwelchen Fahrzeugwerten auf eine Jahresgebühr von etwas über 640 €.</li> <li>3. Orientierung am Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) Bereits seit Jahren existieren in unterschiedlicher Ausprägung Forderungen nach einem ÖPNV-Jahresticket für 365 € - 1 € pro Tag. Mit dem derzeitigen Angebot der Monatskarte der Öffis für den Busverkehr besteht ein attraktives Angebot in etwa diesem Rahmen.</li> </ol>	

Das Modell Nr. 1 entspräche zwar einer besseren Flächengerechtigkeit, d.h., dass die Nutzerin oder der Nutzer des Bewohnerparkens entsprechend des Verbrauchs der ansonsten der Allgemeinheit zustehenden öffentlichen Fläche mit Gebühren beaufschlagt wird. Allerdings käme das Modell auch mit der kompliziertesten Lösung für die Bürgerinnen und Bürger und mit dem höchsten Verwaltungsaufwand einher.

Das Modell Nr. 2 ist eine Pauschalierung wie das sodann vorgeschlagene Modell Nr. 3. Allerdings ist aus Sicht der Verwaltung zu beachten, dass bei einem Dauerparkplatz in einem Parkhaus – anders als beim Bewohnerparken – der Nutzerin oder dem Nutzer ein Anspruch auf einen konkreten Parkplatz zusteht. Dieser Parkplatz ist zudem auch noch vor Witterungseinflüssen geschützt. Dies ist beim Bewohnerparken nicht gegeben.

Vorgeschlagen wird das Modell Nr. 3 und damit eine Anhebung der Jahresgebühr von 30,70 € auf 360 €. Mit Ausweisung von Bewohnerparkgebieten wird zwar dem allgemeinen Parkdruck zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner Rechnung getragen. Gleichzeitig entfällt aber öffentlicher Parkraum für die übrige Öffentlichkeit. Mit der Bewohnerparkgebühr in Höhe von 360 € wird neben der (teilweisen) Kostendeckung der legitime Zweck verfolgt, den besonderen Vorteil auszugleichen, den den Bewohnern hierdurch geboten wird, nämlich den öffentlichen Parkraum unter Befreiung von der Pflicht zur Zahlung allgemeiner Parkgebühren und der Einhaltung von Parkzeitbegrenzungen zu nutzen. Daneben verfolgt die Gebührenregelung mit Blick auf das staatliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG und zum Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels in zulässiger Weise und für die Gebührenschuldner ersichtlich den Lenkungszweck, den KfZ-Verkehr im innerstädtischen Bereich zu reduzieren und dadurch eine Reduktion von Treibhausgasen zu bewirken.

Zur Vermeidung sozialer Härten soll – mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip und den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG) – eine Ermäßigung der Gebühr um 50 % für Personen erfolgen, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und AsylbLG sowie Personen, die Wohngeld erhalten. Dies soll ebenso für Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und Inhaberinnen und Inhaber einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (orangefarbener Parkausweis) gelten. Personen, die im Besitz einer Parkerleichterung für Menschen mit schweren Behinderungen („blauer Parkausweis“) gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) sind, soll die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises ebenso erlassen werden, wie im Falle unbilliger Härten oder wenn dies im öffentlichen Interesse ist. Durch diese Regelungen zu Ermäßigungen und Gebührenbefreiungen für bestimmte Personengruppen aus sozialen Gründen wird dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Gestaltungsspielraum Rechnung getragen.

Derzeit sind im Stadtgebiet Hameln fünf Bewohnerparkgebiete ausgewiesen; hier sind 410 gültige Berechtigungsausweise ausgestellt. Zwei weitere Gebiete sind bereits geplant; hier können bis zu ca. 200 weitere Berechtigungsausweise ausgestellt werden. Eine Liste der Bewohnerparkgebiete ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die zu erwartenden Mehrerträge können zum jetzigen Zeitpunkt nur geschätzt werden. Zum einen ist nicht bekannt, wie viele der derzeitigen Berechtigungsausweisinhaberinnen und -inhaber sich bei nach der Gebührenerhöhung für eine Verlängerung entscheiden, zum anderen ist nicht absehbar, wie viele Betroffene die Kriterien für eine Ermäßigung oder einen Erlass erfüllen. Geschätzt sind ab 2023 jährliche Mehrerträge in Höhe von 100.000 € möglich.

**Personelle Auswirkungen**

Nein.

**Finanzielle Auswirkungen**

Ja, 100.000 € jährliche Mehrerträge.

**Organisatorische Auswirkungen**

Nein.

**Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO<sub>2</sub>-Äquivalent, soweit möglich)**

Ja. Die Attraktivität des motorisierten Individualverkehrs wird eingeschränkt. Es wird mit einer verstärkten Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel im Stadtgebiet gerechnet.

<b>Anlagen</b>	<b>154/2022</b>
Anlage 1 Bewohnerparken Satzungsänderung	
Anlage 2 Übersicht Bewohnerparken	

<b>Änderungen / Ergänzungen</b>	<b>154/2022</b>
RuS – 31.08.2022: Es wurde einstimmig beschlossen, dass die Vorlage in den FinA geschoben wird.	
FinA-14.19.2022: Antrag zur Geschäftsordnung auf Schiebung in den VA <b>Abstimmungsergebnis zum Antrag:</b> <b>Ja: 12    Nein: 0    Enthaltungen: 0</b>	